

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostensätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisant den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostenachweis führen. Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

110% in der Leistungsklasse I,

90% in der Leistungsklasse II.

In den vorstehenden Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschl. Verarbeitungsverlust zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigstellungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.
3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus der Fertigungsmenge und dem Verarbeitungsverlust ergeben. Für den Verarbeitungsverlust dürfen höchstens 10% der Fertigungsmenge berechnet werden.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart

werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Möbellackierer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Möbellackierer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär